



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Frau
Ilia Faye

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Polk
REFERAT II A 2
TEL (+49 30) 18 580 - 0
FAX (+49 30) 18 580 - 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN II A 2 – AR – 2D 25 583/2010
DATUM Berlin, 21. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Faye,

für Ihr weiteres Schreiben zum Thema „Mobbing“ vom 26. Mai 2015 an Herrn Bundesminister Heiko Maas danke ich Ihnen. Sie fordern ein Gesetz gegen Mobbing und fragen, weshalb es ein Anti-Doping-Gesetz gegen eine spezielle Form des Betruges geben soll. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Bereits in hiesigem Antwortschreiben vom 5. Oktober 2010 und in der hiesigen Stellungnahme zu Ihrer Petition vom 2. Juli 2014 ist dargelegt worden, dass als „Mobbing“ bezeichnete Verhaltensweisen bereits nach geltendem Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten strafbar ist und dass gerade wegen der vielfältigen Erscheinungsformen die Schaffung einer speziellen gesetzlichen Regelung wenig zielführend erscheint.

Diese Einschätzung hat nach wie vor Bestand. Die Lebenssachverhalte sind zu komplex und facettenreich, um sie alle unter einen einzigen eigenständigen Straftatbestand des „Mobbing“ zu fassen. Die verschiedenen in Frage kommenden Straftatbestände erlauben eine weitaus flexiblere und situationsgerechtere Reaktion auf Mobbing – je nach Erscheinungsform und Schwere – als es ein einzelner Straftatbestand könnte.

Im Hinblick auf Ihre Anfrage zum geplanten Anti-Doping-Gesetz möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Betrugstatbestand des § 263 des Strafgesetzbuchs bei sich selbst dopenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern nur in besonderen Ausnahmefällen greift. Wegen der spezifischen Voraussetzungen dieser Strafvorschrift ist sie auch bei strafwürdigen Do-

pingfällen häufig nicht anwendbar. Eine Dopingbekämpfung ohne eine gesonderte Strafbarkeit der dopenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportler würde also eine nicht hinnehmbare Lücke im Bereich der Strafverfolgung bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Polk

Beglaubigt

Kjn
Tarifbeschäftigte

